

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.1993 und der Änderungen vom 30.05.1996 und vom 14.03.2000 folgende 3. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin vom 05.02.2002 erlassen:

Artikel 1


Die Anlage 1 zu § 1 der Straßenreinigungssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Neu Poserin, den 19.08.02.


Zwerschke
Bürgermeisterin



Anlage I

Zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin
 Straßen- und Wegeverzeichnis zu den in den §§ 1 Abs. (1) + (2) sowie 3 Abs. (1); (2); (3) und (4) aufgeführten
 hier: Reinigung-, Räum- und Streupflichten nach Art und Umfang

Ort	Straße/Weg	Bürgersteig einschl. Seitenstreifen	Begehbarer Seitenstreifen	Rinnsteine	Fahrbahn bis Mitte
Neu Poserin	Am Park				x
	Außenring	x	x	x	x
	Galliner Straße		x		
	Kirchstraße		x		
	Lindenstraße	x	x	x	x
	Mühlenstraße				x
	Steinstraße	x		x	x
Am Blanken Lande				x	
Sandhof	Waldstraße	x	x	x	x
	Am Dannenbarg				x
Wooster Teerofen	Am Walde				x
	Köhlerweg	x	x		
	Weg z.d. Bungalows				x
Neu Damerow	Am Bahnhof				x
	Seestraße		x		x
	Roter Strumpf		x		x
	Redewischer Straße		x		
Klein Wangelin	Dorfstraße		x		x
	Hofplatz		x		x
	Am Rande				x
	z. Alten Sandkuhle				x
Kressin	Lange Straße	x	x	x	
	Wiesenweg				
	Lindenalle				
	Richtung Penzlin		x		x

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 18. 02. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M/V (StrWG-MV) vom 13. 01. 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. 11. 1993 und der Änderung vom 30. 05. 1996 folgende 2. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin vom 14. 03. 2000 erlassen:

Artikel-1

Die Anlage 1 zu § 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin wird wie folgt geändert:

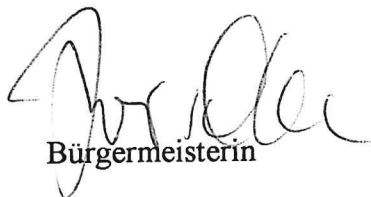
ANLAGE 1

Ort	Straße/Weg	Bürgersteig einschl. Seitenstreifen	begehbare Seitenstreifen	Rinnsteine	Fahrbahn bis Mitte
Neu Damerow	Seestraße		x		x (neu)
	Roter Strumpf		x		x (neu)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Poserin, den 12.05.2000


Bürgermeisterin



Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Poserin vom 30. 05. 1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 18. 02. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M/V (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 11. 1993 und der Änderung vom 30. 05. 1996 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) auf eigene Kosten zu reinigen.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen (z.B. Eckgrundstück) so besteht die Pflicht zur Reinigung für jede dieser Straßen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Den Eigentümern und den zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken obliegt die Reinigungspflicht auf Frontlänge ihrer Grundstücke.

(2) Der Reinigungspflichtige kann im Falle der Verhinderung eine geeignete Person mit der Reinigung beauftragen.

(3) Die Reinigungspflicht kann von Dritten bis auf Widerruf übernommen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Erklärung darüber hat durch den Dritten schriftlich zu erfolgen und ist dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind vor jedem Sonntag und gesetzlichen Feiertag zu säubern und von störendem Bewuchs zu befreien. Gullys, Kanal- und Hydrantendeckel sind ständig sauber und von Eis und Schnee freizuhalten.

- (2) Begrünte Seitenstreifen sind regelmäßig zu mähen.
- (3) - Bei Glatteis und Schneeglätte sind die Gehwege in ausreichender Breite mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Kies, Granulat) zu bestreuen. Auf Streusalz ist zu verzichten.
- Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen
 - Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - Schnee und Eis sind auf dem Gehweg direkt am Straßenrand zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
Es ist nicht erlaubt, Schnee von Grundstücken auf der Straße zu lagern.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwege gelten vorstehende Absätze für den von Fußgängern benutzten Straßenteil.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (Str. WG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder die Beseitigung veranlassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Verbote

Es ist verboten:

- (1) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern und Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
- (2) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse
- a) auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können

(4) in Abflußrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

§ 6 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, egal, mit welcher Front es an einer Straße liegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt oder die seiner Reinigungspflicht unterliegenden Fläche nicht im erforderlichen Umfang, in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach dieser Satzung und nach § 61 Str WG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubertin, 30.05.96
Ort, Datum



H. Adlauer
Unterschrift
der Bürgermeisterin

"Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."